

Gemeinde Löhnberg, Ortsteil Selters

### **Textliche Festsetzungen**

## Bebauungsplan

"Lambertsgewann und Föllgen" 1. Änderung

#### **Entwurf**

Planstand: 20.02.2020 Projektnummer: 218719

Projektleitung: Roeßing / Buch

### 1 <u>Textliche Festsetzungen</u>

### 1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

### Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 6 BauNVO)

Die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 4 Abs. 3 BauNVO werden nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

# 1.2 Zulässigkeit von Stellplätzen und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und 4 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 5 BauNVO)

Oberirdische Garagen und überdachte Pkw-Stellplätze (Carports) sowie untergeordnete Nebenanlagen im Sinne § 14 BauNVO sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig, soweit dies mit den Abstandsbestimmungen der Landesbauordnung vereinbar ist.

### 1.3 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Bei Einzelhäusern sind je Wohngebäude max. drei Wohnungen zulässig. Bei Doppelhäusern ist je Doppelhaushälfte eine Wohnung zulässig.

# 1.4 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Gehwege, Garagen- und Stellplatzzufahrten und Hofflächen i.S. von untergeordneten Nebenanlagen nach § 14 BauNVO sind in wasserdurchlässiger Weise z.B. als wassergebundene Wegedecken, weitfugige Pflasterungen, Rasenpflaster, Schotterrasen oder Porenpflaster zu befestigen.

### 2 <u>Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften</u>

(Satzung gemäß § 91 Abs. 1 und 3 HBO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)

### 2.1 Dachgestaltung (§ 91 Abs. 1 Nr. 1 HBO)

Für Hauptgebäude zulässig sind geneigte Dächer mit einer Neigung von bis zu max. 30° sowie Flachdächer mit einer Neigung von bis zu max. 5°. Zur Dacheindeckung sind nicht glänzende Materialien in dunklen Farben (schwarz, braun, anthrazit) zulässig. Anlagen zur Nutzung von Solarenergie auf den Dachflächen sind zulässig. Für Nebenanlagen, Garagen sowie für untergeordnete Dächer sind abweichende Dachformen und Dachneigungen zulässig.

2

Entwurf - Planstand: 20.02.2020

### 2.2 Gestaltung von Einfriedungen (§ 91 Abs. 1 Nr. 3 HBO)

Zulässig sind offene Einfriedungen sowie lebende Zäune bis zu einer Höhe von max. 1,20 m über der Geländeoberfläche. Mauer- und Betonsockel sind straßenseitig zulässig.

### 2.3 Pkw-Stellplätze (§ 91 Abs. 4 HBO)

Oberirdische Pkw-Stellplätze sind in wasserdurchlässiger Bauweise z.B. als wassergebundene Wegedecken, weitfugige Pflasterungen, Rasenpflaster, Schotterrasen oder Porenpflaster zu befestigen.

### 2.4 Gestaltung der Grundstücksfreiflächen (§ 91 Abs. 1 Nr. 5 HBO)

- 2.4.1 Stein-, Kies-, Split- und Schottergärten oder -schüttungen von mehr als 1 m² Fläche sind unzulässig, soweit sie auf einem Unkrautvlies, einer Folie oder einer vergleichbaren Untergrundabdichtung aufgebracht werden und nicht wie bei einem klassischen Steingarten die Vegetation, sondern das steinerne Material als hauptsächliches Gestaltungsmittel eingesetzt wird. Stein- oder Kiesschüttungen, die dem Spritzwasserschutz unmittelbar am Gebäude oder der Versickerung von Niederschlagswasser dienen, bleiben hiervon unberührt.
- 2.4.2 Mind. 30 % der Grundstücksfreiflächen sind mit einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen und dauerhaft zu pflegen. Zur Artenauswahl vgl. 3.1. Es gelten 1 Baum 10 m² oder 1 Strauch 5 m².

## 3 <u>Hinweise und nachrichtliche Übernahmen</u>

### 3.1 Artenauswahl

### Artenliste 1 (Bäume\*):

Acer campestre – Feldahorn

Acer platanoides – Spitzahorn

Acer pseudoplatanus – Bergahorn

Carpinus betulus - Hainbuche

Fraxinus excelsior - Esche

Prunus avium - Vogelkirsche

Prunus padus – Traubenkirsche

Quercus petraea - Traubeneiche

Quercus robur - Stieleiche

Sorbus aria/intermedia - Mehlbeere

#### Obstbäume:

Malus domestica - Apfel

Prunus avium - Kulturkirsche

Prunus cerasus - Sauerkirsche

Prunus div. spec. – Kirsche, Pflaume

Pyrus communis - Birne

Pyrus pyraster – Wildbirne

Entwurf - Planstand: 20.02.2020 3

Sorbus aucuparia - Eberesche

Tilia cordata - Winterlinde

Tilia platyphyllos – Sommerlinde

### Artenliste 2 (Sträucher):

Amelanchier ovalis – Gemeine Felsenbirne Malus sylvestris – Wildapfel

Cornus sanguinea – Roter Hartriegel Rhamnus cathartica – Kreuzdorn

Corylus avellana – Hasel Ribes div. spec. – Beerensträucher

Euonymus europaeus – Pfaffenhütchen Rosa canina – Hundsrose

Frangula alnus – Faulbaum Sambucus nigra – Schwarzer Holunder Ligustrum vulgare – Liguster Viburnum lantana – Wolliger Schneeball

Lonicera xylosteum – Heckenkirsche Viburnum opulus – Gemeiner Schneeball

Lonicera caerulea - Heckenkirsche

### Artenliste 3 (Ziersträucher und Kleinbäume):

Amelanchier div. spec. – Felsenbirne Lonicera caprifolium – Gartengeißblatt

Calluna vulgaris – Heidekraut Lonicera nigra – Heckenkirsche

Chaenomeles div. spec. – Zierquitte Lonicera periclymenum – Waldgeißblatt

Cornus florida – Blumenhartriegel Magnolia div. spec. – Magnolie

Cornus mas – Kornelkirsche Malus div. spec. – Zierapfel

Deutzia div. spec. – Deutzie Philadelphus div. spec. – Falscher Jasmin

Forsythia x intermedia – Forsythie Rosa div. spec. – Rosen
Hamamelis mollis – Zaubernuss Spiraea div. spec. – Spiere
Hydrangea macrophylla – Hortensie Weigela div. spec. – Weigelia

### Artenliste 4 (Kletterpflanzen):

Aristolochia macrophylla – Pfeifenwinde Hydrangea petiolaris – Kletter-Hortensie

Clematis vitalba – Wald-Rebe Lonicera spec. – Heckenkirsche

Hedera helix – Efeu Parthenocissus tricusp. – Wilder Wein

Auf die Grenzabstände für Pflanzungen gemäß §§ 38-40 Hessisches Nachbarrechtsgesetz wird hingewiesen.

4

Entwurf - Planstand: 20.02.2020

<sup>\*</sup>Die Verwendung von nektarreichen Sorten und Zierformen ist zulässig.

### 3.2 Stellplatzsatzung

Die Garagen und Stellplätze betreffenden Festsetzungen werden subsidiär durch die Vorschriften der Stellplatzsatzung der Gemeinde Löhnberg in der zum Zeitpunkt der Bauantragstellung geltenden Fassung ergänzt.

### 3.3 Denkmalschutz

Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände (Scherben, Steingeräte, Skelettreste) entdeckt werden. Diese sind gemäß § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen (Abt. Archäologische Denkmalpflege) oder der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Fund und Fundstellen sind gem. § 21 Abs. 3 HDSchG in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen.

### 3.4 Verwertung von Niederschlagswasser

Gemäß § 37 Abs. 4 Satz 1 HWG: Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen.

### 3.5 Verwendung von erneuerbaren Energien

Auf die Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes und die auf Grundlage des Energieeinsparungsgesetzes erlassene Energieeinsparverordnung sei hingewiesen und angemerkt, dass die Nutzung der Solarenergie ausdrücklich zulässig ist. Es gilt die zum Zeitpunkt der Bauantragsstellung gültige Fassung.

### 3.6 Artenschutzrechtliche Vorhaben und Hinweise

Die Vorschriften des besonderen Artenschutzes des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind zu beachten. Zur Vermeidung der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders und streng geschützter Arten (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG) sind die folgenden Punkte zu beachten:

- a. Baumaßnahmen, die zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Vogelarten führen können, sind außerhalb der Brutzeit durch-zuführen.
- b. Bestandsgebäude sind vor Durchführung von Bau- oder Änderungsmaßnahmen daraufhin zu kontrollieren, ob geschützte Tierarten anwesend sind.
- c. Gehölzrückschnitte und -rodungen sind außerhalb der Brutzeit (01.03. bis 30.09.) durchzuführen.

Entwurf - Planstand: 20.02.2020 5

- d. Baumhöhlen und Gebäude sind vor Beginn von Rodungs- oder Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit (01.03. bis 30.09.) auf überwinternde Arten zu überprüfen.
- e. Rodungen von Höhlenbäumen und Abrissarbeiten sind außerhalb der Wochenstubenzeit (01.05. bis 31.07.) durchzuführen und durch eine qualifizierte Person zu begleiten.

Bei abweichender Vorgehensweise ist die Untere Naturschutzbehörde vorab zu informieren. Werden Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG berührt, ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.